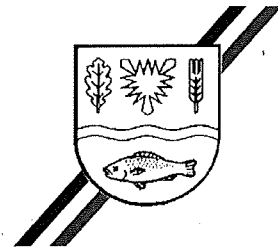


KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

- untere Abfallentsorgungsbehörde -
Amt für Umwelt



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Wassersport-Vereinigung
Mönkeberg e.V.
Herrn Manfred Baxmann
Strandweg 14
24248 Mönkeberg

Rückfragen an: Frau Gerdson
Tel.: 04522 / 743-303
Fax: 04522 / 743-95 303
susann.gerdson@kreis-ploen.de
Außenstelle, Krögen 6, 24306 Plön
Zimmer B 34
Aktenzeichen: 311 – 6/081/0001

Plön, den 21.03.2022

Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010

Fortschreibung des Abfallbewirtschaftungsplanes vom 15.10.2021 für den Sportboothafen Mönkeberg

Genehmigungsbescheid

Sehr geehrter Herr Baxmann, sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 5 Abs. 3 der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung, wird Ihr Abfallbewirtschaftungsplan mit Fortschreibung vom 15.10. 2021 genehmigt.

Der Abfallbewirtschaftungsplan mit den Anlagen ist Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Bzgl. der Hafenauffangeinrichtungen für Abwasser aus Sammel tanks wird gemäß § 4 Abs. 5 der Sportboothafenverordnung eine Ausnahme zugelassen. Da Sie nachgewiesen haben, dass Sie die Anlage im Yacht- und Fischereihafen Möltenort mit nutzen, müssen Sie keine eigene Anlage vorhalten.

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 107 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 1.) Die Genehmigung ist befristet bis zum **31. Oktober 2026.**
- 2.) Bei bedeutenden Änderungen des Hafenbetriebes vor Ende der Befristung, die die Angaben im Abfallbewirtschaftungsplan betreffen, ist der Abfallbewirtschaftungsplan unverzüglich zu überarbeiten und mir erneut zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.) Der Abfallbewirtschaftungsplan ist von Ihnen in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) zu veröffentlichen.

- 2 -

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de
De-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

- 4.) Ich behalte mir den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides und das jederzeitige Aufnehmen weiterer Nebenbestimmungen vor, sollte das Wohl der Allgemeinheit Vorgenanntes erfordern.

Sportboothäfen, die von See aus angelaufen werden können, müssen gemäß § 4 der Sportboothafenverordnung Hafenauffangeinrichtungen bereitstellen, mit denen die Abfälle, die auf Schiffen anfallen, die normalerweise den Hafen anlaufen, aufgefangen werden können. Die Hafenbenutzerin oder der Hafenbenutzer haben die Schiffsabfälle spätestens vor dem Auslaufen in die Hafenauffangeinrichtungen zu verbringen. Dadurch soll u. a. das Einbringen von Schiffsabfällen auf See verringert und somit der Meeresumweltschutz verbessert werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Sportboothafenverordnung sind die Hafenbetreiberinnen oder Hafenbetreiber verpflichtet, Abfallbewirtschaftungspläne aufzustellen und der unteren Abfallentsorgungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen (§ 5 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Sportboothafenverordnung), auch obliegt der unteren Abfallentsorgungsbehörde die Überwachung der Durchführung der Abfallbewirtschaftungspläne.

Die Angaben in Ihrem Abfallbewirtschaftungsplan sowie die beigefügten bzw. ergänzten Anlagen sind vollständig und ausreichend. Der Abfallbewirtschaftungsplan mit seinen Anlagen erfüllt somit die Anforderungen aus der Sportboothafenverordnung. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen den Plan keine Bedenken.

Da die Abfallbewirtschaftungspläne aufgrund von § 5 Abs. 3 Satz 2 der Sportboothafenverordnung nunmehr alle fünf Jahre und nach bedeutenden Änderungen erneut zu genehmigen sind, wird die Genehmigung daher befristet bis zum **31.10.2026** erteilt.

Die Genehmigung ist erneut einzuholen, wenn sich bedeutende Änderungen des Hafensbetriebes vor Ende der Befristung ergeben, die die Angaben im Abfallbewirtschaftungsplan betreffen. Ansonsten wäre mir regulär rechtzeitig vor Ablauf der Befristung dieses Genehmigungsbescheides ein fortgeschriebener Abfallbewirtschaftungsplan zur erneuten Genehmigung vorzulegen.

Ihrem Antrag auf Genehmigung des vorgelegten Abfallbewirtschaftungsplanes wird grundsätzlich entsprochen. Die unter den Ziffern 1 bis 4 aufgeführten Nebenbestimmungen sind aufgrund der Vorgaben der Sportboothafenverordnung und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zulässig und erforderlich. Sie sind daneben verhältnismäßig, um auf den Sportbooten, die den Sportboothafen Mönkeberg anlaufen, eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung sicherzustellen und somit insbesondere die maritime Fauna und Flora und die Meeresumwelt vor Schiffsabfällen zu schützen.

Gebührenentscheid:

Auf der Grundlage der Bekanntmachung der Neufassung des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren und des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung werden Ihnen folgende Gebühren in Rechnung gestellt:

Für die Genehmigung und Fortschreibung des Abfallbewirtschaftungsplanes nach § 5 Abs. 3 Sportboothafenverordnung (Tarifstelle 24.21.1) ist ein Gebührenrahmen zwischen 30,- und 250,- € vorgesehen. Aufgrund des mit der Prüfung und Erstellung des Genehmigungsbescheides des Abfallbewirtschaftungsplanes verbundenen Verwaltungsaufwands von 3 Zeitstunden ergibt sich im vorliegenden Fall eine Verwaltungsgebühr von **198,00 €**.

Berechnung: 3 Stunden x 66,- €* = 198,- €

*Stundensatz für Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt seit 11.06.2021, vgl. § 6 Abs. 2 Verwaltungsgebührenverordnung

Dieser Betrag wird für angemessen angesehen und festgesetzt.

Ich darf Sie bitten, den vorstehenden Betrag binnen 14 Tagen unter Angabe des Verwendungszwecks **P.-Nr. 20006190, Kassenz. 561110/431101/Sportboothafen Mönkeberg** auf das Konto bei der Förde Sparkasse Nr. DE54 2105 0170 0000 0088 88 der Finanzbuchhaltung des Kreises Plön zu überweisen.

Hinweise:

- Neben den in der Anlage zur Genehmigung aufgeführten Rechtsvorschriften ist von Ihnen insbesondere auch die Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) zu beachten. Besonders hingewiesen wird an dieser Stelle auf folgende Inhalte der Sportboothafenverordnung:
- Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 hat der Hafенbetreiber eines Sportboothafens Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen nach § 4 der Sportboothafenverordnung sowie der Entsorgung von Schiffsabfällen unverzüglich der unteren Abfallentsorgungsbehörde zu melden und deren ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.
- Der Hafенbetreiber hat gemäß § 8 Abs. 2 der Sportboothafenverordnung jeweils für die letzten fünf Jahre die Gebührenbescheide oder entsprechenden Belege über entsorgte Schiffsabfälle zur Einsichtnahme durch die untere Abfallentsorgungsbehörde bereitzuhalten.
- Gemäß § 6 der Sportboothafenverordnung sind die Abgaben oder Entgelte für die Erfassung und Entsorgung von Abfällen und Abwasser von Ihnen als Hafенbetreiber kostendeckend zu bemessen und sind entweder in die allgemeinen Hafengebühren oder Liegeplatzentgelte einzubeziehen und mit diesen zusammen zu erheben oder, sofern sie nicht in die Hafengebühren oder Liegeplatzentgelte einbezogen werden, ist deren Höhe den Hafенbenutzerinnen und Hafенbenutzern bekannt zu geben.
- Den Bilanzbogen bitte ich für die Jahre 2021 bis 2026 auszufüllen (für jedes Jahr ein neues Blatt) und mir vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, Die Landrätin, - untere Abfallentsorgungsbehörde -, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Susan Gerdsen

(Susann Gerdsen)

